



Verfügung

vom

1 1. Nov. 2013

B2

Gemeinde Egg

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

an der Forchautostrasse (Route A52),

Abschnitt Rällikerstrasse bis Mönchaltorferstrasse (Wiedererwägung)

Baulinien. Mit DV Nr. 5244/2012 wurden an der Forchautostrasse (Route A52), Abschnitt Spörriwis bis Mönchaltorferstrasse, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen wandten sich diverse Grundeigentümer fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinie sei zu verringern.

Eine Begehung vor Ort mit den direkt betroffenen Grundeigentümern und einer Delegation der Volkswirtschaftsdirektion hat ergeben, dass auf Grund der unregelmässigen Grundstücksgrenzen und der Topographie (Erdwall) im Bereich Kat.-Nr. 584 bis Kat.-Nr. 3810 die Verkehrsbaulinie reduziert werden kann.

Die Verfügung DV Nr. 5244/2012 ist deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen und die Verkehrsbaulinie auf der westlichen Seite der Forchautostrasse (Route A52), von Kat.-Nr. 584 bis Kat.-Nr. 3810, neu mit 20,0 m ab Achse Forchautostrasse bzw. bei Kat.-Nr. 584 mit 10,0 m ab Fahrbahnrand festzusetzen.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung kann das Rekursverfahren Nr. 1440/2012 als erledigt abgeschrieben werden.

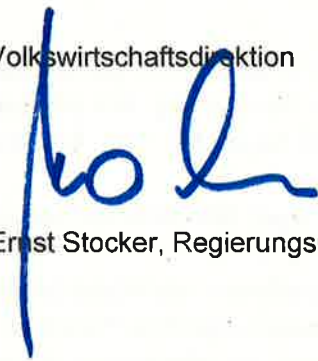
Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5244/2012 werden auf der westlichen Seite der Forchautostrasse (Route A52), von Kat.-Nr. 584 bis Kat.-Nr. 3810, Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan, neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Egg während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Egg wie folgt bekannt zu machen:
Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5244/2012 mit Verfügung Nr. vom auf der westlichen Seite der Forchautostrasse (Route A52) in der Gemeinde Egg, von Kat.-Nr. 584 bis Kat.-Nr. 3810, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
 - b) die Planaufgabe durchzuführen;
 - c) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - d) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen;
 - e) Die betroffenen Grundeigentümer und Verwaltungen werden unter Beachtung von § 6 PBG durch Einschreiben direkt vom Amt für Verkehr inkl. vorliegender Verfügung sowie einer Plankopie auf die Verkehrsbaulinienvorlage hingewiesen;
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:
- Gemeinderat Egg, Gemeinderatskanzlei, Forchstrasse 145, 8132 Egg
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Planverwaltung des Kantons Zürich
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rekursabteilung, in Geschäft Nr. 1440/2012

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 08. JAN. 2014
Staatskanzlei, Rechtsdienst

